



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Januar 2015

Nummer 3

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>9</b>		
6 Verlust eines Dienstsiegels	9		
7 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	9	9	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 10
8 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	10	10	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 11

#### Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **6 Verlust eines Dienstsiegels**

Bezirksregierung Münster 08.01.2015  
- Dezernat 48 -

Das Dienstsiegel der Gesamtschule der Stadt Gescher mit der Aufschrift: „Gesamtschule der Stadt Gescher“ und Landeswappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 9

#### **7 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-9947309/0007.V

48143 Münster, den 08.01.2015

Die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG West, Dieselstr. 3 in 44805 Bochum hat einen Änderungsantrag zur Mechanisch-Biologischen-Restabfallbehandlungsanlage (MBRA) auf dem Grundstück in 48157 Münster, Zum Heidehof 52 (Gemarkung Münster, Flur 254, Flurstück 7), vorgelegt.

Gegenstand des Änderungsantrages ist der Umbau der Restabfallbehandlungsanlage zur Erzeugung von deponiefähigem Abfall und Abfallsortierung auf Grundlage der 30. BImSchV, zu einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen zum Zwecke der Erzeugung gütegesicherter Komposte unter Beibehaltung der Restmüllsortierung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung nach § 3a UVPG erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Volker Stienecker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 9 - 10

### **8 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 05.01.2015  
500-53.0080/14/8.1.1.1

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH in 45699 Herten, hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfall-Verbrennungsanlage RZR Herten vorgelegt. Das RZR Herten wird auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten betrieben (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34).

Die beantragte Änderung betrifft die Industriemüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten durch Errichtung und Betrieb einer Annahmeeinrichtung für korrosive hoch entzündliche flüssige Abfälle und bis zu 80 °C heiße und / oder korrosive leicht entzündliche flüssige Abfälle. Die Errichtung dieser Abfallannahmestelle - in den Antragsunterlagen "Sonderchargenstation" genannt - erfolgt durch Umbau eines Teils des Anlieferbereichs des Pastöstanklagers. Die Grundfläche der Sonderchargenstation beträgt ca. 5,2 m x 11,5 m.

Die technischen Leistungsparameter der Feuerungsanlagen des RZR Herten, insbesondere die maximalen Feuerungswärmeleistungen, die maximalen Abfalldurchsätze, die zugelassenen Abfallarten sowie die maximalen Abgasmengen bleiben unverändert. Die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen baulichen Änderungen der Anlage betreffen ausschließlich die Sonderchargenstation.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt (Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG), wurde eine Vorprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben in Summe mit früheren Än-

derungen oder Erweiterungen der Anlage, die seit der letzten Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, keine Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 10

### **9 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0102/14/0913150-0002/0003.V

48147 Münster, den 08.01.2015

Die Firma Bierbaum Unternehmensgruppe GmbH & Co. hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Veredlung von Textilien auf dem Grundstück in 46325 Borken, Gelsenkirchener Str. 11 (Gemarkung Borken, Flure 18 und 20, Flurstücke 37, 260, 267, 299, 304 und 658) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Anschaffung einer neuen Waschmaschine sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Hohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 10

**10 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 06.01.2015  
500-53.00061/14/9.3.2.30

Die Firma ILaS Integrierte Logistik & Service GmbH, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Lagers für giftige Stoffe auf dem Betriebsgrundstück, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 62, Flurstücke 127, 131), vorgelegt.

Gegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Container-Gefahrstofflagers. Es handelt sich um ein passives Lager (Behälter sind dicht verschlossen und werden während des Aufbewahrens im Lager weder befüllt noch entleert).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 11

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster